Mehrwertsteuer: E-Learning-Modul 5

ORT DER STEUERBAREN UMSÄTZE

Hauptinhalte des Kurses

Dies ist ein kurzer Überblick über die wichtigsten Kursinformationen.

Dieser E-Learning-Kurs basiert auf der EU-Rechtslage zur Mehrwertsteuer mit Stand vom 01.01.2020 (gültig für die MwSt.-Richtlinie der EU, die EU-Richtlinie zur MwSt.-Erstattung und die Mehrwertsteuer-Durchführungsverordnung der EU).

Dieses Modul ist Teil eines erweiterten MwSt.-Kurses, der sich aus den folgenden Einheiten zusammensetzt:

- Einführung
- Räumlicher Anwendungsbereich
- Steuerpflichtiger
- Umsätze
- Ort der steuerbaren Umsätze
- Elektronische Dienstleistungen und Mini One-Stop Shop (MOSS)
- Steuertatbestand und Bemessungsgrundlage
- Steuersätze
- Steuerbefreiungen
- Recht auf Vorsteuerabzug
- Erstattung
- Verpflichtung

In diesem Kurs lernen Sie, wo der Umsatz steuerbar ist. In diesem Kurs geht es um die Frage "Wo?"

1. Lernziele

Am Ende dieses Kurses werden Sie in der Lage sein:

- die verschiedenen Regeln zu beschreiben, die den Ort der Lieferung von Gegenständen regeln: wo sich die Gegenstände befinden, wenn der Transport beginnt, oder, falls kein Transport stattfindet, wo befinden sich die Gegenstände, wenn die Lieferung stattfindet;
- die beiden Grundregeln und andere Sonderregelungen zu erklären, die den Ort der Erbringung von Dienstleistungen regeln: das Ursprungslandprinzip und das Bestimmungslandprinzip;

- die Sonderregelungen zu bestimmen, die **den Ort eines innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen** regelt, sowie eine Variante der Regel: Der Ort des Erwerbs ist der Mitgliedstaat, in dem der Transport der Gegenstände endet, aber auch der Mitgliedstaat, der die vom steuerpflichtigen Erwerber verwendete Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer vergeben hat;
- die Grundregel zu beschreiben, die den **Einfuhrort** regelt: der Ort, an dem sich die Gegenstände zu dem Zeitpunkt befinden, wenn sie in die EU eingeführt werden.

2. Grundprinzipien

Ort des steuerbaren Umsatzes: der Ort, an dem der Umsatz besteuert wird. Dabei handelt es sich entweder um das Ursprungsland oder das Bestimmungsland.

Ursprungsland: das Land, in dem die Waren erzeugt oder die Dienstleistungen erbracht werden. Wenn das Ursprungslandprinzip anwendbar ist, ist dies das Land, in dem der Umsatz zu besteuern ist.

Bestimmungsland: das Land, in das die Gegenstände geliefert oder in dem die Dienstleistungen erbracht werden. Wenn das Bestimmungslandprinzip anwendbar ist, ist dies das Land, das über die Besteuerungsrechte verfügt.

3. Grundregeln

Es gibt vier Arten von Umsätzen: Lieferung von Gegenständen, innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen, Erbringung von Dienstleistungen und Einfuhr von Gegenständen. Bei jedem Umsatz ist es wichtig, die Grundregeln und die Varianten dieser Grundregeln zu kennen.

3. 1 Ort der Lieferung von Gegenständen

Der **Ort der Lieferung** von Gegenständen ist <u>der Ort, an dem sich die Gegenstände befinden,</u> <u>wenn die Lieferung ohne Transport</u> erfolgt (Artikel 31).

<u>Beispiel</u>: Ein Leistungsempfänger aus dem Land A mietet einen Gegenstand in einem Geschäft in Land B und benutzt diesen zu Hause in Land A. Nach einem Jahr entscheidet er sich, den Gegenstand zu kaufen. Der Ort der Lieferung ist der Wohnsitz des Leistungsempfängers in Land A.

Wenn ein Transport stattfindet, ungeachtet, wer diesen ausführt, ist der Ort der Lieferung dort, wo sich die Gegenstände zum Zeitpunkt des Beginns des Transports befinden (Artikel 32).

<u>Beispiel</u>: Ein Leistungsempfänger aus dem Land A fährt in ein Geschäft in Land B, kauft dort Gegenstände ein und kehrt wieder in das Land A zurück. Der Ort der Lieferung ist das Geschäft in Land B.

3. 2 Ort der Erbringung von Dienstleistungen

Bei allen Dienstleistungen sollte der Ort der Besteuerung prinzipiell dem Ziel entsprechen, also dem Ort des Verbrauchs.

Es bestehen Ausnahmen, da in einigen Fällen sowohl aus verwaltungstechnischen als auch politischen Gründen vom Bestimmungslandprinzip abgewichen werden musste.

Mit der Richtlinie 2008/8 zur Änderung der MwSt.-Richtlinie wurden **zwei Grundregeln eingeführt:**

Bestimmungslandprinzip: Bei **B2B**-Umsätzen ist der Ort der Lieferung der Ort, an dem <u>der Leistungsempfänger</u> den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat (Artikel 44). Dieses Prinzip gilt für die Erbringung von Dienstleistungen für steuerpflichtige Personen und nicht steuerpflichtige juristische Personen mit Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer.

Beispiel: Ein in Land A ansässiger Tierarzt erbringt Dienstleistungen für einen Bauernhof in Land B. Der Ort der Dienstleistung ist das Land B.

Ursprungslandprinzip: Bei **B2C**-Umsätzen ist der Ort der Lieferung der Ort, an dem <u>der</u> <u>Leistungserbringer</u> den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat (Artikel 45). Dieses Prinzip gilt für die Erbringung von Dienstleistungen für nicht steuerpflichtige Personen.

Beispiel: Ein in Land A ansässiger Tierarzt erbringt Dienstleistungen für den Hund eines Leistungsempfängers in Land B. Der Ort der Dienstleistung ist das Land A, in dem der Tierarzt ansässig ist.

Zu Beginn des Jahres 2015 wurde **der Ort des steuerbaren Umsatzes für elektronische Dienstleistungen** geändert. Für **nicht steuerpflichtige Personen gilt seitdem das Bestimmungslandprinzip**. Weitere Informationen finden Sie in dem Kurs "<u>Elektronische Dienstleistungen und MOSS</u>".

Weitere besondere Bestimmungen für die Erbringung von Dienstleistungen finden sich in der MwSt.-Richtlinie (kulturelle Dienstleistungen, Personenbeförderung, Dienstleistungen für Nicht-EU-Ansässige, Verpflegungsdienstleistungen etc.)

3. 3 Ort des innergemeinschaftlicher Erwerbs

Die Grundregel beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen lautet, dass der Ort des Erwerbs dort ist, wo der Versand oder Transport von Gegenständen zum Käufer endet (Artikel 40).

Es kann vorkommen, dass das Unternehmen, das Waren einkauft, Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern in mehreren Mitgliedstaaten besitzt. In diesem Fall findet ein zusätzlicher innergemeinschaftlicher **Erwerb von Gegenständen** in dem **Mitgliedstaat statt**, **der die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer vergeben hat**, die vom steuerpflichtigen Erwerber verwendet wird (Artikel 41).

3. 4 Ort der Einfuhr

Der Ort der Einfuhr von Gegenständen ist <u>der Ort, an dem sich die Gegenstände zu dem</u> <u>Zeitpunkt ihrer Einfuhr in die EU befinden</u>.

Gemäß Artikel 60 und 61 ist der Einfuhrort von Gegenständen der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet die Gegenstände in die EU eingeführt werden oder in dem besondere Durchfuhrvereinbarungen enden.

Wenn Gegenstände bei ihrer Einfuhr ein <u>Transitland</u> durchqueren, muss Artikel 61 überprüft werden, um zu entscheiden, in welchem Mitgliedstaat die Mehrwertsteuer zu entrichten ist. Bei Vereinbarungen über eine **vorübergehende Befreiung von Einfuhrabgaben** oder über **externe Versandverfahren im Transitverkehr** befindet sich der **Einfuhrort** in dem Mitgliedstaat, **in dem solche Durchfuhrvereinbarungen enden.**

<u>Beispiel:</u> Wenn ein Auto von Land A nach Land B eingeführt wird und dabei eine Durchfuhr durch Land C erfolgt, aber das Auto tatsächlich nach Land B geliefert wird, ist der Ort der Einfuhr das Land B.

Der Zugang zu nicht eingeschränkten E-Learning-Kursen ist über die EUROPA-Website verfügbar: https://ec.europa.eu/taxation_customs/eu-training/general-overview_en.

Beachten Sie, dass dies ist ein kurzer Überblick über die wichtigsten Kursinformationen ist. Nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtsvorschriften der Europäischen Union gelten als verbindlich. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf die Schulung.